

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt bundeseinheitlich **Fäll- und Schnittverbote** für näher bezeichnete Bäume, Hecken, lebende Zäune, Sträucher und andere Gehölze in einem festgelegten Zeitraum vom

### **1. März bis 30. September.**

Die gesetzlichen Ausnahmen sind weitreichend. Straßenbäume, Alleen an Straßen und Bäume in freier Landschaft sind besonders geschützt. Für sie gelten ab dem 1. März Schnitt- und Fällverbote, sodass im Zeitraum Kappungen an Straßenbäumen mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden, wenn sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Naturschutzbehörde genehmigt wurden. Folgendes gilt es zu beachten:

- Bäume in Gärten, d.h. Haus- und Kleingärten, in Grünanlagen, Rasensportanlagen und auf Friedhöfen fallen nicht unter die zeitlich befristeten Fäll- und Schnittverbote. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September können ohne Genehmigung Fällungen und Rückschnitte stattfinden, wenn sich keine Lebensstätten wild lebender Tierarten darin befinden und wenn keine anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Baumschutzsatzungen) entgegenstehen.

- Hecken, lebende Zäune, Sträucher und andere Gehölze unterliegen dagegen den Fäll- und Schnittverboten im Zeitraum vom 1. März bis 30. September, auch wenn sie in Gärten und Grünanlagen stehen.

- Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind von Fäll- und Schnittverboten ausgenommen, Können aber aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Verbote genehmigungspflichtig sein.

- Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege und den einschlägigen Regelwerken sind ebenfalls von dem Verbotszeitraum 1. März bis 30. September ausgenommen. Diese Maßnahmen sind an allen Bäumen und anderen Gehölzen während des Jahres erlaubt, es sei denn, dass sich Lebensstätten geschützter Tierarten darin befinden oder andere naturschutzrechtliche Verbote bestehen.

- Geschützte Bäume, die eine Verkehrsgefährdung darstellen, dürfen nur bei konkreter und unmittelbar drohender Gefahr auch ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde gefällt werden, die aber anschließend unmittelbar zu informieren ist. Bei jeder Fällung und jedem Fällantrag sind die vorgefundenen Krankheiten oder verkehrsgefährdenden Tatsachen, die diese Fällung erforderlich machen, zu begründen und hinreichend zu dokumentieren.